



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

(für den Rechtsausschuss - 60-fach -)



Seite 1 von 1

18. JAN. 2013

Aktenzeichen
4450 - III. 4 Sdb. B
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Franz
Telefon: 0211 8792-306

**Controllingberichte für das Jahr 2011 hinsichtlich des Programms
zur Förderung der Täterarbeit**

Anlagen

1 Blattsammlung (mehrfach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den anliegenden Controllingbericht übersende ich Ihnen mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Unterrichtung der Mitglieder des Rechts-
ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Programm-Controlling
für das Programm
„Förderung der Täterarbeit als Mittel der
Gewaltprävention und der Haftvermeidung“
2011**

Vorbemerkung:

Aus Mitteln des Justizministeriums werden seit dem Jahr 2011 Projekte freier Träger gefördert, die Angebote zur Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit) anbieten. Ziel war die Einführung eines einheitlichen und gesicherten Finanzierungsmodells für Täterarbeitseinrichtungen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. Vorhandene Träger sollten finanziell unterstützt und in Regionen ohne Täterarbeitseinrichtungen neue Träger gefördert werden.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus dem wissenschaftlich festgestellten Behandlungsbedarf gewalttätiger Männer und dem Mangel an entsprechenden Einrichtungen. Täterarbeit kann bei Straftaten im Zusammenhang mit "häuslicher Gewalt", von der überwiegend Frauen und Kinder betroffen sind, einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Vermeidung der Anwendung physischer Gewalt führen. Das Programm dient der Ergänzung der bisher vom Strafvollzug und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie der Sicherstellung von Therapieangeboten im Rahmen entsprechender gerichtlicher Weisungen.

Status-quo-Prognose:

Durch das Programm werden die Täterarbeitsangebote verbessert und perspektivisch auch eine Entlastung der Strafjustiz und des Strafvollzugs erreicht.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Das Programm dient dem Zweck, durch mehr geeignete Täterarbeitsprogramme das Beratungsangebot zu verbessern. Zugleich sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Gerichte vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen können, mit einer entsprechenden Weisung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen bzw. Verfahren mit einer entsprechenden Auflage einzustellen.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Das Programm soll die Maßnahmen/Möglichkeiten der Justiz sinnvoll ergänzen. Kostenneutrale Handlungsalternativen der Justiz selbst gibt es nicht. Einzige Alternative wäre in Einzelfällen eine Finanzierung von Therapiemaßnahmen durch die Krankenkassen oder die Sozialhilfeträger.

Entscheidung über die Strategie:

Im ersten Jahr der Förderung wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 12 Projekte unterstützt. Ein nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen vorgesehener Anbieter konnte wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht berücksichtigt werden. Das Fördervolumen belief sich auf 349.600,00 Euro, von denen wegen des späten Projektbeginns im Herbst des Jahres nur gut 150.000,00 Euro in Anspruch genommen werden konnten. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vergabekriterien sind Bestandteil der jährlichen Zuwendungsbescheide. Im Übrigen sind die Vorgaben der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze zu beachten. Die Angemessenheit der jeweiligen Förderbeträge bestimmt sich nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene der Landesverwaltung und der Projektträger:

Die Umsetzung erfolgt über das Justizministerium sowie die Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm im Benehmen mit den örtlichen Projektträgern.

Überprüfung des Implementationsgrades:

Das 2011 begonnene Programm ist bedarfsgerecht ausgerichtet. Die Umsetzung des Programms wird weitestgehend durch die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung orientiert sich an der Anzahl der durchgeführten Gesprächsangebote. Für eine Einzelberatung werden 88,00 € - 10 % Eigenbeteiligung und für eine Gruppenberatung pro Person 55,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise unterstützt ein leistungsfinanziertes Beratungsangebot und schafft Spielraum für eine Angebotsausweitung.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Das Ziel einer Erweiterung der bisher nur begrenzt vorhandenen Täterprogramme wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der gewährten Hilfen abgeprüft. Dieser

Nachweis dokumentiert alle Hilfeleistungen auch ihrer Art nach. Im Jahre 2011 sind 450 Personen mit 2934 Beratungsmaßnahmen von dem Programm erfasst worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf auf die in Ablichtung beigefügten Jahresübersichten der Projekte verwiesen werden.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm hilfreich im Sinne der Zielerreichung ist. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Rückfallquote, Entlastung der Justiz und des Strafvollzuges) wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand (etwa durch Begleitforschung, Controllingmaßnahmen vor Ort) messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für die Förderung der Arbeit mit männlichen Tätern
im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen
gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit)
(4100 - III. 241/Sdb. Förderung der Täterarbeit)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten Freier Träger, die mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt arbeiten, nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Ziel der Förderung ist der Aufbau eines möglichst flächendeckenden Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) in Ergänzung der bereits von den sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) und vom Strafvollzug angebotenen Beratungsmöglichkeiten.

- 2.1 Gefördert werden gewaltzentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramme), deren Kernziel die Vermeidung weiterer Gewaltausübung ist.

- 2.2 Die Angebote sollen sich an in Deutschland lebende erwachsene männliche Täter richten, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind, sofern für die Kosten ein externer Kostenträger nicht aufkommt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Freien Träger der Wohlfahrtspflege, die Maßnahmen der Täterarbeit anbieten.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrung zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.
- 3.3 Der Kreis der Zuwendungsempfänger beschränkt sich derzeit auf
- "man-o-mann" Männerberatung im VSGB e.V., Bielefeld
 - KIM - Soziale Arbeit e.V., Paderborn
 - SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V.
 - Basis e.V. Verein der Straffälligen- und Opferhilfe, Recklinghausen
 - Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V.
 - "Zukunft ohne Zoff" Förderverein für ein gewaltfreies Miteinander im Kreis Kleve e.V.
 - Gemeinnützige SKM GmbH, Münster
 - Caritasverband Duisburg e.V.
 - Arbeiterwohlfahrt und Diakonie Düsseldorf
 - Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V. Region Heinsberg
 - Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft/Düren e.V.
 - Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
 - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e.V.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Soweit Justizstellen beteiligt sind (z. B. Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Staatsanwaltschaften, Gerichte), haben die Zuwendungsempfänger die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu gewährleisten. Auf Anfrage dieser Stellen ist ihnen über Mitwirkung und Wahrnehmung durch die Klienten zu berichten.

4.2 Um die Qualität von Täterarbeitseinrichtungen abzusichern, haben die Zuwendungsempfänger folgende Grundlagen zu gewährleisten:

4.2.1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,

4.2.2 geeignete Räume und Ausstattung (z. B. Beratungsraum, Gruppenraum),

4.2.3 Supervision und

4.2.4 Verwaltungsstrukturen.

Die Grundlagen sind nachzuweisen.

4.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger, die in Täterprogrammen zum Einsatz kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.3.1 Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einer pädagogischen oder psychologischen Fachrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation,

4.3.2 gewaltspezifische Zusatzausbildung gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit HG (BAG TäHG),

4.3.3 regelmäßige Fort-, Weiterbildung und Supervision und

4.3.4 Erfahrung in der Gruppenleitung.

Diese Qualifikationen sind nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung. **Für eine Einzelberatung werden 88,- € (netto = 80,- €) und für eine Gruppensitzung pro Person 55,- € (netto = 50,- €) erstattet.**
- 5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel; mindestens 10 % Eigenanteil).
- 5.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziffer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6. Controllingangaben

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils zum 31. März einen Tätigkeitsbericht nebst Statistikbogen (zu vgl. das anliegende Muster) mit konkreten Angaben zu
 - 6.1.1 den zu gewährleistenden Grundlagen (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Räumlichkeiten und deren Ausstattung, Supervision, Verwaltungsstrukturen),
 - 6.1.2 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,
 - 6.1.3 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),
 - 6.1.4 der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr, die ein solches begonnen, abgebrochen oder abgeschlossen haben,

- 6.1.5 der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach dem Anlass für die Teilnahme,
- 6.1.6 der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen (Gruppensitzung oder Einzelberatung) und
- 6.1.7 der Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art (Gruppen oder Einzelberatung)

vorzulegen.

6.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:

- 6.2.1 eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,
- 6.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für die Täterprogramme,
- 6.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Täterprogramme,
- 6.2.4 eine Stellungnahme der Bewährungshilfe/Gerichtshilfe/Führungsaufsichtsstelle (soweit beteiligt) zu
 - der Effizienz der Maßnahme/n,
 - der Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsempfänger,
 - den Alternativen.

7. Verfahren

- 7.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften.

ten nebst Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident/-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.
Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters (zu vgl. die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Maßnahmeträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster (zu vgl. die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO).
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster (zu vgl. die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) zu verlangen.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

8. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2011.

Statistikbogen

Arzt 2012 und 7

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	27	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	13	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	2	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist	11	
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	2
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	1
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	13	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	14	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	2	
	Einzelberatungsangebote	1	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	1	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	6	

AWO Didaf

I. Statistikbogen 2011
15. November bis 31. Dezember 2011

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	20	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	3	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	0	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist	4	
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	14
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	1
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	17	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	20	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	9	
	Einzelberatungsangebote	202	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen) 9 Sitzungen mit 17 Teilnehmern	153	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	202	

Statistikbogen
1. Oktober – 31 Dezember 2011
 AWO Köln, MannSein ohne Gewalt, Venloer Wall 15, 50672 Köln

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	25	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	6	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	0	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		8
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	15
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	3
		anderweltige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	1
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	In Gruppensitzungen behandelte Personen	14	
	In Einzelberatungen behandelte Personen	6	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote 11 Wochen x 2 Gruppen	22	
	Einzelberatungsangebote pro Person und pro Woche	1	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen) 11 Wochen x 2 Gruppen x 7 Teilnehmer je Gruppe	154	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen) 1 Gespräch x 6 Personen x 11 Wochen	66	

Basis 21. Januar

Statistikbogen

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		0
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		0
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		0
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		0
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	0
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen		0
	in Einzelberatungen behandelte Personen		0
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote		0
	Einzelberatungsangebote		0
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)		0
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)		0

Caritas Duisburg

Statistikbogen

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	11	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	3	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	-	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		2
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	7
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	2
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	0
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	10	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	2	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	16	
	Einzelberatungsangebote	27	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	104	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	27	

KIM Paderborn

Statistikbogen 19.10.2011-31.12.2011

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	21	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	2	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	7	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		21
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	0
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	7	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	21	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	70	
	Einzelberatungsangebote	95	

Statistikbogen ^{Man-Olmann}
Zielefeld

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		38
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		19
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		10
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		32
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	2
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	4
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	0
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen		7
	in Einzelberatungen behandelte Personen		31
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote		1
	Einzelberatungsangebote		31
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)		70 ✓
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)		79 ✓

* siehe Anmerkungen im Tätigkeitsbericht

SKFA Heinsberg

Statistikbogen

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	10	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	3	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	7	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		3
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	4
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	3
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	—
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	10	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	—	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	1	
	Einzelberatungsangebote	—	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	132	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	—	

SKM Krefeld

Statistikbogen 2011

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahre	Personen die ein Täterprogramm begonnen haben	23	
	Personen die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben	4	
	Personen, die ein Täterprogramm abgeschlossen haben	laufen	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmern, denen keine justizielle Weisung erteilt wurde		10
	Teilnehmern denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Teilnehmer an einem Täterprogramm)	8
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	5
		anderweitige justizielle Weisung z.B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach der Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	23	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	38	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	2	
	Einzelberatungsangebote	86	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote(Summe je Person/Sitzung)	81	
	Einzelberatungsangebote (Summe je Person/Sitzung)	86	

Caritas Münster (vorm. SKM)

Statistikbogen

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	31	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	11	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	2	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		24
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	6
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	1
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	0	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	31	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	0	
	Einzelberatungsangebote	82	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	0	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	82	

Statistikbogen

SKM Neuss

9

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	17	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	1	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist	6	
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	10
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	12	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	5	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	1	
	Einzelberatungsangebote	1	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	47	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	10	

207 Goch

9

Statistikbogen

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		2
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		0
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		0
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		1
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	1
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen		0
	in Einzelberatungen behandelte Personen		2
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote		0
	Einzelberatungsangebote		3
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)		0
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)		2